



Verordnung

für die

Musikschule Region Malters

vom 12. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Trägerschaft	3
Art. 2	Aufgaben und Ziele	3
Art. 3	Organe	3
Art. 4	Vertragsgemeinden	3
Art. 5	Trärgemeinde	3
Art. 6	Musikschulkommission	4
Art. 7	Musikschulleitung / Bereichsleitungen	4
Art. 8	Administration	4
Art. 9	Musikschullehrpersonen	4
Art. 10	Angebot	4
Art. 11	Lernende	4
Art. 12	Finanzen	5
Art. 13	Finanzadministration	5
Art. 14	Schulgelder	5
Art. 15	Finanzbefugnisse	5
Art. 16	Visumsregeln	5
Art. 18	Einsprache- und Beschwerderecht	6
Art. 19	In-Kraft-Treten	6

Geschützt auf den Gemeindevertrag vom 8.6.2021, Art. 6 Abs. 1 betreffend Fusion Musikschule Region Malters zwischen den Einwohnergemeinden Malters, Schwarzenberg, Werthenstein und Wolhusen erlässt der Gemeinderat Malters die nachfolgende Verordnung. Dabei gilt die maskuline Form der Personen sinngemäss auch für die feminine Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinden Malters, Schwarzenberg, Werthenstein und Wolhusen führen gemäss den kantonalen Bestimmungen und der Bezeichnung "Musikschule Region Malters" gemeinsam eine Musikschule. Trärgemeinde ist die Einwohnergemeinde Malters. Näheres regelt der Gemeindevertrag vom 8.6.2021.

Art. 2 Aufgaben und Ziele

Die Musikschule Region Malters ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine fundierte musikalische Ausbildung. Sie motiviert die Lernenden zu gemeinsamen Singen und Musizieren. Die Musikschule fördert die Kinder und Jugendlichen in der Entwicklung der Persönlichkeit, Wahrnehmungsfähigkeit und Sozialkompetenz. Sie bereitet die Kinder und Jugendlichen auf die Mitwirkung im öffentlichen Musikleben und auf die Mitgestaltung der Musikkultur der Gemeinden vor. Sie trägt zur Gestaltung des öffentlichen Musiklebens in den Gemeinden bei.

Die Musikschule setzt sich ein für die Pflege und Weitergabe der Musikkultur und fördert die musikalische Vielfalt. Ebenso werden besonders begabte Kinder und Jugendliche unterstützt. Die Zusammenarbeit mit den Volksschulen und Bildungseinrichtungen der Vertragsgemeinden wird gepflegt und Synergien werden genutzt.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Musikschule Region Malters sind

- a. Vertragsgemeinden
- b. Trärgemeinde
- c. Musikschulkommission
- d. Musikschulleitung

Art. 4 Vertragsgemeinden

Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt seine Vertretungen in die Musikschulkommission. Grundsätzlich sind dies das für die Musikschule zuständige Gemeinderatsmitglied und einer der musikalischen Bildung nahestehende Vertretung der Bevölkerung. Die Musikschule Region Malters ist im politischen Leistungsauftrag jeder Vertragsgemeinde aufgeführt.

Art. 5 Trärgemeinde

Die Aufgaben der Trärgemeinde Malters sind im Gemeindevertrag vom 8.6.2021 aufgeführt. Sie erlässt zusätzlich die vorliegende Verordnung.

Art. 6 Musikschulkommission

Die Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung, Aufgaben und Befugnisse der Musikschulkommission sind im Gemeindevertrag aufgeführt. Die detaillierte Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung wird im Funktionsbeschrieb erläutert.

Art. 7 Musikschulleitung / Bereichsleitungen

Die Aufgaben und Befugnisse der Musikschulleitung sind im Gemeindevertrag vom 8.6.2021 aufgeführt. Die detaillierte Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung wird in der Schulordnung, dem Funktionsbeschrieb und in der Stellenbeschreibung erläutert. Die Stellenbeschreibung wird von der Musikschulkommission verfasst. Die Anstellung erfolgt nach den geltenden kantonalen Vorgaben und der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Malters.

Art. 8 Administration

Die detaillierte Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung wird im Funktionsbeschrieb und in der Stellenbeschreibung der Mitarbeitenden erläutert.

Art. 9 Musikschullehrpersonen

Die Musikschullehrpersonen werden gestützt auf die kantonale Verordnung über die kommunalen Musikschulen (SRL 415) angestellt. Ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind im Funktionenbeschrieb sowie im Berufsauftrag für Musikschullehrpersonen umschrieben.

Die Anstellung erfolgt nach den geltenden kantonalen Vorgaben und der aktuellen Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Malters.

III. Angebot**Art. 10 Angebot**

Das Unterrichts- und Kursangebot wird im jährlich neuen Musikschulprogramm aufgeführt.

IV. Lernende**Art. 11 Lernende**

In die Musikschule können gegen ein festgelegtes Schulgeld alle in den Vertragsgemeinden wohnhaften Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aufgenommen werden.

Lernenden aus anderen Gemeinden steht die Musikschule ebenfalls zu kostendeckenden Tarifen offen, sofern die Musikschullehrpersonen zeitlich Kapazitäten haben.

Die Rechte und Pflichten der Lernenden und Erziehungsberechtigten sind in der Schulordnung umschrieben.

V. Finanzen und Visum

Art. 12 Finanzen

Die Musikschule Region Malters wird finanziert durch

- a. Schulgelder
- b. Gemeindebeiträge
- c. Kantonsbeiträge
- d. allfällige Spenden

Die Schulgelder werden jährlich durch die Musikschulkommission überprüft und festgelegt und im Rahmen des Budgetprozesses vom Gemeinderat der Trägergemeinde genehmigt. Gemäss dem Gemeindevertrag werden der Netto-Aufwand der Musikschule anhand der Anzahl Fachbelegungen auf die Vertragsgemeinden verteilt. Der Verteilschlüssel wird jährlich aktualisiert.

Art. 13 Finanzadministration

Die Leistungen der Trägergemeinde Malters werden mittels einer separat vereinbarten Pauschale der Musikschule verrechnet, welche periodisch überprüft wird. Allfällige Standortkosten der Musikschule in den Vertragsgemeinden (z. B. Büro und ICT von Standortleitungen) werden in der Betriebskostenrechnung der Musikschule berücksichtigt. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Trägergemeinde gemäss Gemeindevertrag vom 8.6.2021.

Art. 14 Schulgelder

Gesuche um Schulgelderermässigung werden durch die jeweils zuständige Vertragsgemeinde separate geregelt und die beschlossenen Entlastungszahlungen direkt dem Gesuchsteller ausbezahlt.

Werden Schüler der Musikschule Region Malters in einer anderen Gemeinde unterrichtet, bezahlt die Musikschule Region Malters die Schulgelder.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse entsprechen der aktuellen Organisationsverordnung der Gemeinde Malters. Die Musikschulkommission ("Ressortleiter") und die Musikschulleitung ("Leiter Gemeindebetrieb") verfügen über die entsprechenden Finanzkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets.

Art. 16 Visumsregeln

Die Visumsregelung erfolgt gemäss der aktuellen Organisationsverordnung der Gemeinde Malters.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Einsprache- und Beschwerderecht

Reklamationen von Erziehungsberechtigten betreffend Musiklehrpersonen sind an die Musikschulleitung zu richten. Beschwerden betreffend Musikschulleitung sind schriftlich an das Präsidium der Musikschulkommission zu richten.

Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann bei der Musikschulkommission schriftlich Einsprache geführt werden. Die Musikschulkommission entscheidet erstinstanzlich. Einsprachen können jedoch als Beschwerde an den Gemeinderat der Trägergemeinde (2. Instanz) weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt zwanzig Tage.

In Disziplinarfällen entscheidet die Musikschulkommission endgültig.

Art. 19 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt durch Beschluss des Gemeinderates Malters vom 12. Januar 2022 per 1. August 2022 in Kraft und ersetzt die bisherigen gültigen Dokumente der Trägergemeinde Malters.

Malters, den 12. Januar 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:



Sibylle Boos-Braun

Der Gemeindeschreiber:



Reto Wermelinger

